



Codex

Allgemeine Verfahrensregeln für das Regionale Dialogforum

1. Das Regionale Dialogforum ist als mediatives Verfahren konzipiert.
2. Grundlage der Arbeit des Regionalen Dialogforums ist das 5-Punkte-Mediationspaket.
3. Die Mitgliedschaft im Regionalen Dialogforum wird kraft Beauftragung durch die entsendenden Institutionen und Organisationen begründet. Die Berufung erfolgt durch den Ministerpräsidenten. Die Rückbindung an die entsendenden Stellen ist von den jeweiligen Repräsentanten dieser Stellen sicherzustellen.
4. Die Mitgliedschaft im Regionalen Dialogforum wird grundsätzlich persönlich wahrgenommen; eine Vertretung soll nur in zwingenden Ausnahmefällen (wie Krankheit, Urlaub) möglich sein. Grundsatz muss die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit, auch durch personelle Kontinuität, sein.
5. Das Regionale Dialogforum begleitet konstruktiv die Umsetzung des Mediationspaketes. Es ist kein Entscheidungsgremium, sondern - wie das Mediationsverfahren - ein Beratungsgremium mit empfehlendem Charakter.
6. Der Grad der Verbindlichkeit von Beschlüssen / Empfehlungen des Regionalen Dialogforums für die Landespolitik u.a. Adressaten wird vom Grad des Konsenses innerhalb der Gruppe abhängig sein, mit dem diese Beschlüsse/Empfehlungen gefasst worden sind.
7. Parallel zum Regionalen Dialogforum werden politische Entscheidungsprozesse und gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsverfahren (Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) ablaufen; diese sind nicht disponibel. Das Regionale Dialogforum wird aber frühzeitig über einzelne Verfahrensschritte von dem Vorhabensträger und den verfahrensführenden Stellen (RP Darmstadt für das Raumordnungsverfahren; HMWVL für das Planfeststellungsverfahren) umfassend informiert. Das Regionale Dialogforum erhält die Gelegenheit, zu dem Ablauf der Verfahren und zu den Inhalten frühzeitig Stellung zu nehmen.
8. Das Regionale Dialogforum wird von der Landesregierung um Vorschläge gebeten und unterbreitet selbst Vorschläge, wie unter Zugrundelegung der bestandskräftigen Genehmigung für den Flughafen Frankfurt Verbesserungen der gegenwärtigen Situation unter den Gesichtspunkten "Belastungen", "Informationen", "Beschwerdemanagement" etc. möglich sind. Diese Vorschläge und Empfehlungen richten sich an die FAG, die Genehmigungsbehörde, die DFS, die Luftverkehrsgesellschaften etc.

9. Das Regionale Dialogforum unterbreitet Vorschläge, wie unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Regelungen durch Änderung der Genehmigung Belastungen für die Bevölkerung in der Umgebung des Flughafens minimiert werden können. Adressaten dieser Vorschläge sind die Genehmigungsbehörde und der BMVBW.
10. Das Regionale Dialogforum ersetzt nicht die Fluglärmkommission; vielmehr gibt es gemeinsame Schnittstellen, die zur Nutzung von Synergieeffekten miteinander verzahnt werden.
11. Das Regionale Dialogforum kann über insgesamt bis zu fünf Plätze eigenständig verfügen. Es bleibt dem Regionalen Dialogforum selbst überlassen, im Rahmen dieses von ihm zu besetzenden 5-Sitze-Kontingentes die Auswahl darüber zu treffen, wer noch zu beteiligen ist. Für die Besetzungsbeschlüsse gilt, dass sie unter Beachtung des Ausgewogenheitsprinzips konsensual vorzunehmen sind. Für die Nominierung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Gruppe erforderlich.
12. Die Staatskanzlei erhält generellen Beobachterstatus im Regionalen Dialogforum; grundsätzlich kann die Landesregierung darüber hinaus weitere Beobachter in das Regionale Dialogforum entsenden. Die Federführung liegt bei der Staatskanzlei.
13. Das Regionale Dialogforum ist von Weisungen und Wahlterminen unabhängig.
14. Über den aktuellen Stand der Beratungen und Erkenntnisse soll einmal pro Jahr ein Zwischenbericht an den Auftraggeber erfolgen.
15. Abgesehen von diesen unverzichtbaren Grundelementen steht es dem Regionalen Dialogforum frei, die Selbstorganisation seiner Arbeit eigenverantwortlich zu regeln. Insbesondere ist zu erwarten, dass sich aus Zweckmäßigkeitsgründen das Regionale Dialogforum - wie das Mediationsverfahren auch - themenbezogener Arbeitskreise zur Bewältigung seiner umfangreichen Arbeit bedient. Zweckmäßigerweise sollte das Regionale Dialogforum auch Fragen
 - des Umgangs miteinander
 - des Sitzungsrhythmus
 - des Termin- und Arbeitsplans
 - des Quorums für Beratungsfähigkeit
 - der Behandlung vertraulicher Unterlagen
 - der Dokumentation und
 - des Umgangs mit den Medien konsensual regeln und in einer Geschäftsordnung niederlegen.

Ohne die Selbstorganisation einschränken zu wollen, ergibt sich allerdings rein aus sachlichen Gesichtspunkten die Notwendigkeit, dass die Landesregierung bei den vorgelegten Fragestellungen Zeitpunkte benennt, bis zu denen Voten des Regionalen Dialogforums berücksichtigt werden können. Ein diesbezüglicher Fristenplan wird dem Regionalen Dialogforum von der Landesregierung rechtzeitig mitgeteilt.